Leistungsbeschreibung
Rahmenvereinbarung zum Leasen von Dieselkompaktwagen und Elektrokleinwagen
Vergabenummer: 20.1-L-0011/26-BN

Altmarkkreis Salzwedel
Rahmenvereinbarung zum Neuwagenleasing von Dieselkompaktwagen und Elektrokleinwagen über 3 Jahre in 2 Losen
- Leistungsbeschreibung –

Leistungsbeschreibung
Rahmenvereinbarung zum Leasen von Dieselkompaktwagen und Elektrokleinwagen
Vergabenummer: 20.1-L-0011/26-BN

1. Inhalt der Rahmenvereinbarung

Der Altmarkkreis Salzwedel beabsichtigt den Abschluss einer Rahmenvereinbarung zum Neuwagenleasing von Dieselkompaktwagen und Elektrokleinwagen über drei Jahre in zwei Losen als Kilometerleasing, ohne Sonderzahlungen und Anzahlungen:

- Los 1: Dieselkompaktwagen
- Los 2: Elektrokleinwagen

Die nachfolgenden Anforderungen gelten für sämtliche im jeweiligen Los angebotenen Dieselkompaktwagen und Elektrokleinwagen und sind, soweit nicht ausdrücklich anders bestimmt, als Mindestanforderungen an die angebotene Leistung zu verstehen.
Die angebotenen Dieselkompaktwagen und Elektrokleinwagen müssen den Anforderungen der Leistungsbeschreibung, des Leistungsverzeichnisses, sowie den jeweils einschlägigen gesetzlichen und technischen Vorschriften entsprechen.
Angebote können für ein Los oder sämtliche Lose eingereicht werden. Die Anzahl der Lose, für die ein Angebot eingereicht wird, ist nicht beschränkt.
Der Zuschlag wird für jedes Los gesondert erteilt. Je Los wird ausschließlich ein Bieter bezuschlagt, mit dem die Rahmenvereinbarung für das jeweilige Los geschlossen wird. Ein Bieter kann den Zuschlag für ein Los oder sämtliche Lose erhalten.
Das einzige Zuschlagskriterium ist der Preis.

2. Grundlagen der Rahmenvereinbarung

Die im Leistungsverzeichnis für die jeweiligen Positionen angegebenen Mengen entsprechen dem geschätzten Gesamtbedarf für die gesamte Laufzeit der Rahmenvereinbarung. Die im Leistungsverzeichnis angegebenen Mengen dienen zugleich als Höchstmengen der jeweiligen Leistungsposition. Eine Verpflichtung des Auftraggebers (AG) zur Abnahme der jeweils angegebenen Höchstmenge besteht nicht. Der AG ist vielmehr berechtigt, während der Vertragslaufzeit Einzelaufträge entsprechend dem tatsächlich anfallenden Bedarf zu erteilen. Der Auftragnehmer (AN) hat keinen Anspruch darauf, dass die jeweils im Leistungsverzeichnis angegebene Höchstmenge vollständig abgerufen wird. Insbesondere begründet die Angabe der Höchstmenge keine Mindestabnahmeverpflichtung des AGs. Mit Erreichen der für eine Leistungsposition festgelegten Höchstmenge ist die Rahmenvereinbarung hinsichtlich dieser Leistungsposition ausgeschöpft. Die Rahmenvereinbarung endet hinsichtlich einer Leistungsposition vorzeitig, sobald die dort festgelegte Höchstmenge vollständig ausgeschöpft ist. Die übrigen Leistungspositionen bleiben hiervon unberührt, soweit deren jeweilige Höchstmengen noch nicht erreicht sind.

3. Abruf von Leistungen

Der Abruf erfolgt in Form von schriftlichen Einzelaufträgen.
Für jedes Fahrzeug ist, vom AN, ein separater Leasingvertrag Kilometerleasing, schriftlich anzufertigen.
Die Lieferzeiten werden für jeden Einzelauftrag individuell mit dem AN festgelegt. Sollte sich die Lieferzeit nachträglich ändern, ist der AN verpflichtet den AG sofort über den neuen Liefertermin zu informieren.
Die Rahmenvereinbarung wird mit einem Bieter pro Los geschlossen.

Die Wertung der Preise erfolgt pro Los, pro Gesamtkosten eines PKWs (Position 16).
Steht beim AN ein Produktwechsel (z.B. bei nicht mehr lieferbaren Fahrzeugen) an, ist dieser dazu verpflichtet den AG unverzüglich über das neue Produkt mit dessen Qualität und Preise zu informieren.
Der AN ist verpflichtet, den AG unverzüglich in Textform darüber zu informieren, wenn ein angebotener oder vertraglich vereinbarter Liefergegenstand während der Vertragslaufzeit
- vom Hersteller technisch oder konstruktiv verändert,
- durch ein Nachfolge- oder Nachfolgemodell ersetzt,
- nicht mehr hergestellt oder
- nicht mehr in der ursprünglich angebotenen Ausführung geliefert wird.

Ein geändertes Produkt oder Nachfolgemodell darf nur nach vorheriger Zustimmung des AGs anstelle des vertraglich vereinbarten Produkts geliefert werden. Durch die Information über eine Produkterneuerung oder Produktänderung entsteht kein Anspruch des AN auf eine zusätzliche Vergütung.

4. Abnahmemengen

Es wird im Zeitraum vom 01.01.2027 bis 31.12.2029 voraussichtlich zu einer Maximalabnahmemenge von:
Los 1: 8 Kompaktwagen mit Dieselmotor und
Los 2: 8 Kleinwagen mit Elektromotor
kommen.

5. Preisgleitklausel

Bei den angebotenen Preisen, für die in den Leistungsverzeichnissen aufgeführten Fahrzeuge, handelt es sich um Festpreise für die ersten 12 Monate der Vertragslaufzeit.
Im Anschluss an die 12 Monate können die angebotenen Preise jährlich zum 01.01. (erstmals zum 01.01.2028), unter Vorlage der entsprechend nachvollziehbaren Kalkulation, angepasst werden.
Die jährliche Preisanpassung muss vom AN bis zum 30.09. (erstmals zum 30.09.2027) für das kommende Jahr beim jeweils anderen Vertragspartner angezeigt werden.

Ergibt sich im Jahr 2028 eine Veränderung der jeweiligen Preise von weniger als 2% (Bagatellklausel) zum 2027 und im Jahr 2029 eine Veränderung zum Bezugsjahr 2028 so kommt die Preisanpassung nicht zur Anwendung.

6. Kündigung

Die Rahmenvereinbarung kann mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten vor Ende eines Vertragsjahres (31.12. eines Jahres) von einer der beiden Parteien ordentlich gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Das Recht der außerordentlichen Kündigung nach wichtigem Grund bleibt beiderseits nach den üblichen gesetzlichen Regelungen erhalten. Die außerordentliche Kündigung bedarf der Schriftform.

Die Rahmenvereinbarung endet spätestens mit Ablauf des **31.12.2029**, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Eine automatische Verlängerung findet nicht statt.

7. Salvatorische Klausel

a) Sollten einzelne Bestimmungen dieser RV rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien sind in diesem Fall verpflichtet, die rechtsunwirksame Bestimmung dahingehend umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der unwirksamen Bestimmungen zum Ausdruck kommende Parteiwille unter Einbeziehung der beabsichtigten wirtschaftlichen Zwecke erreicht wird. Entsprechendes gilt, wenn sich bei der Durchführung dieser RV eine Regelungslücke ergeben sollte.
b) Änderungen und Ergänzungen dieser RV sollen, sofern gesetzlich nicht eine andere Form vorgeschrieben ist, schriftlich festgelegt werden. Der Schriftform bedarf auch eine Änderung und/oder Ergänzung dieser Regelung. Soweit diese Form nicht beachtet wird, hat eine etwaige Änderung oder Ergänzung der RV derjenige zu beweisen, der sich auf sie beruht.
c) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser RV einschließlich solcher über dessen Wirksamkeit ist der des AG.

Mit Einreichung des Angebotes erklärt sich der AN mit den vorgenannten Bedingungen einverstanden. Der AN sichert zu, dass die angebotenen Produkte den in den Vergabeunterlagen festgelegten Anforderungen entsprechen und die geforderte Beschaffenheit aufweisen.